

Merkblatt zur Abmeldung und zum Rücktritt von Prüfungen in den Mathematik-Studiengängen

Durch die Anmeldung und Zulassung zu einer Prüfungsleistung entsteht ein Prüfungsrechtsverhältnis, das in der Regel erst durch Bestehen oder endgültiges Nicht-Bestehen der Prüfung endet, und nicht z. B. durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel. Wenn Sie eine Prüfungsleistung, zu der Sie angemeldet und zugelassen sind, nicht ablegen möchten oder können, gibt es prinzipiell zwei Möglichkeiten:

A) Abmeldung von der Prüfung [\(zum Formular zur Abmeldung einer Prüfung\)](#)

Die Abmeldung von einer Prüfung setzt in den Stand vor der Anmeldung zurück, so als wäre man nie angemeldet gewesen (das "Prüfungsrechtsverhältnis" ist aufgelöst). Insbesondere besteht danach keine Verpflichtung, die Prüfung zu einem festen späteren Zeitpunkt abzulegen, und es geht kein Prüfungsversuch verloren.

Die Abmeldung von einer Prüfung ist nur in folgenden Situationen und innerhalb folgender Fristen möglich:

1. Eine über HISinOne erfolgte Anmeldung kann innerhalb der Anmeldefrist über HISinOne wieder abgemeldet werden.
2. Eine Prüfung mit individueller Terminvereinbarung, für die es keine definierte Anmeldefrist gibt, kann nicht mehr abgemeldet werden. Dies betrifft derzeit die mündlichen Prüfungen in den Master-Studiengängen Mathematik und die Abschlussarbeiten.
3. Alle anderen schriftlich angemeldeten Prüfungen können innerhalb der Anmeldefrist wieder schriftlich abgemeldet werden. Für die Abmeldung gibt es ein passendes Formular.
4. Die Abmeldung einer Prüfungsleistung in einem Mathematischen Seminar oder Proseminar ist nach Ende des Anmeldezeitraums nicht mehr möglich.
5. Von allen Prüfungsleistungen außer den in 2. und 4. genannten ist vor dem Erstversuch eine nachträgliche schriftliche Abmeldung möglich bis zu dem letzten regulären Arbeitstag, der sieben Tage vor dem Erstversuch der Prüfung liegt. Für die Abmeldung gibt es ein passendes Formular. Wurde die Prüfung bereits in einer früheren Prüfungsperiode angemeldet, zählt ein genehmigter Rücktritt nicht als Prüfungsversuch, eine nicht angetretene Prüfung ohne genehmigten Rücktritt dagegen schon.

Nach einer nachträglichen Abmeldung ist für die laufende Prüfungsperiode keine erneute Anmeldung mehr möglich. Wenn Sie nach einer Abmeldung die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen möchten, müssen Sie sich in einem späteren regulären Anmeldeverfahren erneut zu der Prüfung anmelden. Insbesondere ist daher die Teilnahme an Nachklausuren oder Nachprüfungen zu einzelnen Vorlesungen nach einer Abmeldung in der Regel nicht möglich.

B) Rücktritt von der Prüfung [\(zum Antrag auf Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung\)](#)

In der juristischen Terminologie der Prüfungsordnungen ist jedes Fernbleiben von einer Prüfung, zu der Sie angemeldet und zugelassen sind, ein Rücktritt von der Prüfung. Ist der Rücktritt nicht genehmigt, zählt die Prüfung als nicht bestanden. Ist der Rücktritt genehmigt, zählt die Prüfung dagegen nicht als Fehlversuch. Die Anmeldung und Zulassung zur Prüfung (also das Prüfungsrechtsverhältnis) bleibt im Fall eines genehmigten Rücktritts bestehen und wird auf den nächsten regulären Prüfungstermin verschoben, üblicherweise

im folgenden Semester. Nach einem Rücktritt sind Sie also verpflichtet, die Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu absolvieren. Die Anmeldung dazu übernimmt das Prüfungsamt.

Die Genehmigung des Rücktritts von einer Prüfung ist in folgenden Situationen und innerhalb folgender Fristen möglich:

1. Zur Genehmigung eines Rücktritts muss ein begründeter Antrag an den Fachprüfungsausschuss gestellt werden, mit geeignetem Nachweis der Gründe. Dafür gibt es ein passendes Formular.
2. Der Antrag auf Rücktritt von der Prüfung sollte unmittelbar nach Bekanntwerden der Rücktrittsgründe gestellt werden. Im Krankheitsfall muss der Antrag samt ärztlichem Attest spätestens am dritten Werktag nach der Prüfung im Prüfungsamt eingehen; der Arztbesuch muss spätestens am Tag der Prüfung erfolgen.
3. Ein Rücktritt nach absolvierter, nicht-bestandener Prüfung ist nur in extremen Ausnahmefällen genehmigungsfähig.
4. Hinreichende Gründe für die Genehmigung eines Rücktritts sind z. B. Krankheit, Beurlaubung wegen Auslandsstudiums, Gleichzeitigkeit mit einer anderen Prüfung.
5. Nicht ausreichende Gründe sind z. B. mangelnde Vorbereitung, andere Prüfungen im zeitlichen Umfeld der Prüfung, Prüfungsangst/Prüfungsstress, private Reisen oder Familienfeiern, unspezifische private Probleme.

Spezielle Hinweise für den Krankheitsfall:

Das ärztliche Attest, das als Nachweis für den Rücktrittsgrund eingereicht wird, muss Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierenden Leistungsminderung machen. Da die medizinischen Befundtatsachen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen müssen, kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den Arzt/die Ärztin spätestens am Tag der Prüfung stattgefunden hat.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen versetzen den Prüfungsausschuss nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts dann nicht möglich ist.

Prüfungsunfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn Sie aufgrund der Erkrankung in Ihrer Leitungsfähigkeit akut und vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind.

Im Ihrem eigenen Interesse empfehlen wir, dass Sie das ärztliche Attest selbst übermitteln. Es ist auch möglich, dass Sie den Arzt/die Ärztin von seiner/ihrer Schweigepflicht entbinden und ihn/sie bitten, das Attest zu übersenden.

Liegen am Prüfungstag "Anhaltspunkte für eine gesundheitliche Beeinträchtigung" vor, muss laut Prüfungsordnung "unverzüglich eine Klärung herbeigeführt" werden. Konkret: Wenn Sie sich krank fühlen und dennoch eine Prüfung antreten, zählt der Prüfungsversuch in jedem Fall. Eine nachträgliche Krankmeldung hat dann keine Auswirkungen.

Erkrankungen, deren Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (Dauerleiden), beeinträchtigen das reguläre Leistungsbild nicht und können nicht zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit führen. Behinderte oder chronisch kranke Studierende haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleichs gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung zu stellen.